

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, § 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung, Härtefälle
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Zugangskommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Informatik wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik eine Zugangskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Zugangskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung und einer/m dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie einer/ einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Zugangskommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine

Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zugangskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zugangskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zugangskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Zugangskommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Informatik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem Mindestanteil von 20 Leistungspunkten im Bereich Mathematische Grundlagen und 10 Leistungspunkten im Bereich Theoretische Grundlagen der Informatik. Die Zugangskommission kann auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche Informatik-Qualifikation gegeben ist. Gegebenenfalls kann solchen Studierenden mit der Zulassung zum Masterstudiengang aufgegeben werden, in einem gewissen Umfang Angleichungsstudien zu absolvieren, die auf den individuellen Studienverlauf der/des Studierenden abzustimmen sind und ihre/seine Arbeitsbelastung nicht wesentlich erhöhen dürfen. Die Leistungen aus den Angleichungsstudien müssen bis zum Abschluss des Studiums erfolgreich erbracht sein. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der

Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem informatischen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie ist auch dann zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine für den Informatikteil eines teil-informatischen Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Informatik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Informatik endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.09.) und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.03.) beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 120 LP (ECTS-Kreditpunkte) und eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt

automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note von schlechter als 3,0 ausweist. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne von § 6 Abs. 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangskommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Informatik erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und entscheidet gegebenenfalls über die zu absolvierenden Angleichungsstudien.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausweist. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Zulassung, Härtefälle

- (1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber werden ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; in Zweifel entscheidet das Los.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Die Rektorin/der Rektor setzt der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, inwiefern die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid aufgeführt.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zum Masterstudium zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2014/15.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. November 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 09. April 2014.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles